

Förderverein Thalia-Grundschule e.V.

Alt Stralau 34, 10245 Berlin

www.thalia-fv.de

post@thalia-fv.de



Antrag auf Förderung/Unterstützung

Name _____

Adresse _____

Email _____

Verwendungszweck

Bitte beachten Sie, dass Anträge im Voraus gestellt werden müssen und der Verwendungszweck einen direkten Bezug zur Thalia-Grundschule haben muss. Bitte legen Sie Ihrem Antrag wenn möglich einen fundierten Kostenvoranschlag/Angebot bei. Bei zu erwartenden Kosten über 100,00 € legen Sie bitte drei Kostenvoranschläge/Angebote bei. Bitte reichen Sie Ihren Antrag rechtzeitig ein.

Gesamtkosten _____ EUR

Eigenanteil _____ EUR

Gewünschter Zuschuss _____ EUR

Überweisung erbeten an _____

IBAN _____

Name der Bank _____

Finanzordnung des Förderverein Thalia-Grundschule e.V. (Berlin, 22.Januar 2004)

1. Anträge auf finanzielle Unterstützung sind grundsätzlich schriftlich beim Vorstand des Vereins einzureichen. Sie müssen den Empfänger, den genauen Zweck der Förderung und den möglichst genauen Betrag beinhalten. Angebote und evtl. sonstige Kostenquellen sind den Anträgen in Kopie beizufügen. Finanzielle Zuwendungen bedürfen grundsätzlich eines Beschlusses des Vorstandes. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn der Beschluss vor Verauslagung der Mittel erfolgt.
 2. Der Vorstand entscheidet entsprechend den Vorgaben der Vereinssatzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den finanziellen Möglichkeiten des Vereins über die Anträge.
 3. Nimmt die Arbeit des Vereins oder der Schule ernsthaft Schaden, wenn eine Entscheidung erst auf der nächsten Vorstandssitzung getroffen wird, können abweichend von Punkt 1 Entscheidungen über Rechnungen von nicht mehr als 75,00 Euro in Ausnahmefällen vom 1. oder 2. Vorsitzenden mit dem Schatzmeister zusammen getroffen werden.
 4. Vorschüsse sind zeitnah abzurechnen und ordentlich zu belegen, d.h. Rechnungen von mehr als 100 Euro müssen an den Förderverein gerichtet sein. Auszahlungen erfolgen grundsätzlich nur an den Rechnungsaussteller bzw. den Antragsteller der Förderung bzw. eine von ihm bevollmächtigte Person.
 5. Eine nachträgliche Erhöhung von Zuschüssen bedarf eines erneuten Beschlusses des Vorstandes. Überschreitungen der Ausgaben über die Höchstförderung werden nicht übernommen. Nur in Ausnahmefällen kann der Vorstand nachträglich Ausgabenerhöhungen übernehmen.
- Spendenbescheinigungen dürfen nur vom 1. oder 2. Vorsitzenden ausgestellt werden. Die aktuelle Steuer- bzw. Vereinsgesetzgebung ist jeweils zu beachten.

Die Finanzordnung wurde gelesen und anerkannt!

Datum, Unterschrift _____